



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

das Land-Badin, vertreten durch das Bezirksamt (Tiergarten) von Berlin - Rechtsamt, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mager den Richter am Verwaltungsgericht Lorenz sowie die Richterin am Verwaltungsgericht Mütze

am 15. Februar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vom 15. Dezember 2000 bis zum 14. März 2001 Leistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

C1604

-2-

§ 2 AsylbLG für transnationale Kosiner, Duldung nach § 55 III AuslG als Ausreisehindernis. Gründe

Der Antrag der Antragsteller, ihnen im Wege einstweiliger Anordnung Leistungen nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz - BSHG - zu gewähren, hat Erfolg, wobei die zeitliche Begrenzung des Regelungszeitraumes auf drei Monate der ständigen Praxis der Berliner Verwaltungsgenichte in Eilsachen entspricht.

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen -Anspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist ein eiliges Regelungsbedürfnis gegeben, denn den Antragstellern erwachsen wesentliche Nachteile im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, wenn ihnen weiterhin Leistungen nach Maßgabe des BSHG vorenthalten werden. Da auch die Leistungen nach dem BSHG nur eine bescheidene Lebensführung ermöglichen, stellt die Gewährung abgesenkter Leistungen nach dem AsylbLG, die erheblich unter denen des BSHG liegen, regelmäßig einen wesentlichen Nachteil dar, der die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt (vgl. Beschluss des Bayerischen VGH vom 21. 1. 95, FEVS 46, 141, 142).

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall bei gebotener nur summarischer Prüfung gegeben.

Die Antragsteller sind leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da sie eine Duldung (laut telefonischer Mitteilung des LEA bis zum 25.3.01) besitzen. Ausweislich der Hilfeakten haben sie über die Dauer von insgesamt 36 Monaten, beginnend seit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Ihre Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre und rechtliche Gründe dem entgegenstehen.

Bei der Antragstellerin zu 2) stehen dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie auch dem Verfangen, freiwillig auszureisen, humanitäre Gründe entgegen.

Antragsteller,

Antragsgegner,

Sie hat gegenüber der Ausländerbehörde wie auch beim Antragseggner durch Vorlage mehrerer psychiatrischer und psychologischer Stellungnahmen (3 Stellungnahmen Fachärztin für Psychiatrie Dr. L. vom 24.3.98, 9.98, 27.9.99, eine weitere psychiatrische Stellungnahme von Dr. K. vom 24.8.00 sowie 2 Stellungnahmen der Diplompsychologin und Psychotherapeutin K. vom 13.3. und 11.9.00) jedenfalls für das vorliegende Eilverfahren ausreichend glaubhaft gemacht, an einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung mit reaktiver Depression und psychovegetativen Störungen zu leiden. Daran zu zweifeln sieht die Kammer keinen Anlass. Die Tatsache, dass die Ausländerbehörde die Duldung jeweils auf § 55 Abs. 3 AuslG (nahezu wortgleich mit § 2 Abs. 1 AsylbLG) gestützt hat, ist ein Indiz dafür, dass der Abschiebung und dafür auch der freiwilligen Ausreise humanitäre Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg FEVS 47.296 f.). Auch der Antragseggner hat die ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen nicht substantiiert angegriffen, und die durchgängig diagnostizierte dringend weiterhin therapiebedürftige posttraumatische Belastungsstörung nicht in Frage gestellt. Soweit er sich dennoch darauf zurückziehen will, eine Entscheidung zu § 2 Abs. 1 AsylbLG erst nach Untersuchung der Antragstellerin zu 2) durch den polizeiarztlichen Dienst, die aber derzeit nicht stattfinden, treffen zu können, sei er auf die gegenwärtig geübte Praxis der Ausländerbehörde hingewiesen, wonach – entsprechend dem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das LEA Berlin - Personen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die sich auf eine fachärztlich bescheinigte Traumatisierung berufen, bis auf weiteres eine Duldung erteilt wird. Nach o. a. Schreiben soll sogar auch bei Nichtbestätigung einer Traumatisierung durch den polizeiarztlichen Dienst so vorgegangen werden. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen muss auch davon ausgegangen werden, dass zumindest derzeit posttraumatische Belastungsstörungen in Bosnien-Herzegowina nicht therapierbar sind (vgl. dazu Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31.1.01, VG 37 A 422.00), so dass ein Verbleib der Antragstellerin zu 2) in Deutschland unerlässlich ist.

Bezüglich des Antragstellers zu 1) stehen dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie dem Verlangen, freiwillig auszureisen, rechtliche Gründe entgegen. Da die Antragstellerin zu 2) sich – wie oben dargestellt – sich ausländer- wie asylbewerberfeistungsrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten kann, darf auch vom Antragsteller zu 1) asylbewerberfeistungsrechtlich eine freiwillige Ausreise nicht verlangt werden, weil das auf nicht absehbare Zeit zu einer faktischen Auflösung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen Lebensgemeinschaft führen würde (vgl. dazu Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.1.01, VG 6 A 626.00).

Schließlich hat auch der mit seinen Eltern, den Antragstellern zu 1) und 2), im Familienverband lebende 1984 geborene Antragsteller zu 3) einen Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ausreichtend glaubhaft gemacht. Zwar setzt der Leistungsanspruch des minderjährigen Antragstellers zu 3) – entgegen dem Wortlaut von § 2 Abs. 3 AsylbLG - voraus, dass auch seiner Abschiebung und freiwilligen Ausreise humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegenstehen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.5.99, GK-AsylbLG, VII zu § 2 Abs. 3; Beschluss vom 11.1.01, VG 6 A 653.00). Diese Voraussetzungen sind aber gegeben. Dem minderjährigen Antragsteller zu 3) ist eine Ausreise nach Bosnien-Herzegowina nicht zuzumuten, weil seine Eltern in Deutschland leben und sich ausländerrechtlich aufhalten dürfen und eine Rückkehrmöglichkeit seiner Mutter, der Antragstellerin zu 2), wegen der bei ihr festgestellten therapiebedürftigen Traumatisierung gegenwärtig nicht absehbar ist. Eine Ausreise würde zur faktischen Auflösung des Familienverbandes, der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt ist, führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 188 Satz 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Mager
Lorenz
Mütze



Ausgefertigt/Beglaubigt
Justizangestellte